



Flurneueordnung und Dorferneuerung Thannhausen 3
Gemeinde Pfofeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Thannhausen 3 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken maßnahmenbezogene Genehmigungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Im Erläuterungsbericht zum Dorferneuerungsplan, der von einem qualifizierten Landschaftsplanungsbüro gefertigt wurde, sind folgende Hinweise zur Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung und Artenschutz beschrieben:

Bereits in der Projektbeschreibung werden als Teilziele der Dorferneuerung die Erhaltung und Aufwertung dörflicher Grünflächen sowie die Erhaltung des typischen Ortsbildes genannt. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung sind keine Eingriffe in naturnahe oder naturschutzfachlich gesicherte Strukturen vorgesehen, wenn die großkronigen Laubbäume und Streuobstbestände in und um Thannhausen sowie die biotop-

kartierten Hecken an den Ortsrändern (v.a. im Westen) erhalten werden. Die artenreicheren Flächen mit hoher ökologischer Bedeutung sind im Plan „ortsräumliche Analyse und Bewertung“ gekennzeichnet und unbedingt zu erhalten. Im Regelfall werden bauliche Maßnahmen wie Platzgestaltungen mit grünordnerischen Maßnahmen kombiniert sowie Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsrandes und Einbindung des Ortes in die Landschaft formuliert. Somit ist nach jetzigem Planungsstand von der Umweltverträglichkeit der Planungen und Maßnahmen auszugehen, sofern die Gehölze und Streuobstbestände erhalten werden und bei zu erhaltenden Großgehölzen die notwendigen Schutzmaßnahmen während der Bauphase beachtet und Tiefbauarbeiten im Wurzelraum von Spezialisten fachgerecht (vegetationstechnischer Tiefbau)ausgeführt werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 12.03.2020

gez.
Wolfgang Neukirchner
Leitender Baudirektor